

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/4/11 87/13/0152

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

BAO §115 Abs1;

BAO §119;

BAO §167 Abs2;

BAO §169;

BAO §255 Abs1;

BAO §303 Abs1 litb;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1992, 202;

Rechtssatz

Wenn das Finanzamt die Auffassung vertritt, eine Einvernahme von Zeugen (hier: Eltern bzw Schwiegereltern) erübrige sich, weil damit kein Beweis für Geldzuwendungen oder Darlehen an den Steuerpflichtigen erbracht werden könne, so liegt es am Steuerpflichtigen, diese Auffassung als vorweg genommene Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren gegen die betreffenden Abgabenbescheide zu bekämpfen. Durch die Abgabe eines Rechtsmittelverzichtes verzichtet der Steuerpflichtigen aber auf die Anhörung der Zeugen und somit letztlich auch auf die naheliegende Möglichkeit, daß die Zeugen zur Stützung ihrer Aussagen auf eigenhändige Notizen und/oder Sparbücher verweisen könnten. Zwar hat der Verzicht eines Abgabepflichtigen auf eine Zeugenaussage nicht immer zur Folge, daß im nachträglichen Hervorkommen weiterer Beweismittel, die durch die Zeugenaussage zeitgerecht im abgeschlossenen Verfahren hervorgekommen wären, ein Verschulden des Abgabepflichtigen iSd § 303 Abs 1 lit b BAO zu erblicken ist. Dies insbesondere dann nicht, wenn das Hervorkommen der weiteren Beweismittel durch die Zeugenaussage nicht zu erwarten war und auch die Zeugenaussage selbst als Beweismittel für das jeweilige tatsächliche Vorbringen nicht erfolgversprechend schien. Stehen jedoch die vom Abgabepflichtigen in seinem Wiederaufnahmeantrag vorgebrachten Beweismittel in einem derart engen Zusammenhang mit jener Zeugenaussage, auf die verzichtet wurde, trifft ihn am nachträglichen Hervorkommen dieser Beweismittel das Verschulden.

Schlagworte

Beweiswürdigung antizipative vorweggenommene

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987130152.X01

Im RIS seit

11.04.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at